

Vertraulichkeitsvereinbarung
des Zweckverbands Wasser/Abwasser Bornaer Land

Zwischen

Bieter

– nachstehend **Geschäftspartner** genannt –

und dem

Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land

Blumrodapark 6
04552 Borna

– nachstehend **Auskunftsgeber** genannt –

gemeinsam im Folgenden auch

- **Vertragsparteien** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien haben am [REDACTED] vereinbart, dass der Geschäftspartner vom Auskunftsggeber vertrauliche Informationen erhält. Um die Tätigkeit des Geschäftspartners zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist es möglich, dass der Auskunftsggeber, selbst oder durch Dritte, dem Geschäftspartner verschiedene vertrauliche Informationen offenlegt bzw. dem Geschäftspartner eine Zugriffsmöglichkeit hierauf eröffnet oder der Geschäftspartner sonst Kenntnis von vertraulichen Informationen erhält.

(2) Der Auskunftsggeber hat dem Geschäftspartner bereits seit dem [REDACTED] Informationen zugänglich gemacht, die die Tätigkeit des Geschäftspartners betreffen. Jede dieser Informationen gilt ebenfalls als vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, egal ob verkörpert oder nicht, die der Auskunftgeber dem Geschäftspartner im Rahmen seiner Tätigkeit direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zugänglich gemacht hat, sowie Schlussfolgerungen daraus. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form – verkörpert oder nicht verkörpert – die vertraulichen Informationen vorliegen. Das Zugänglichmachen kann in beliebiger Form erfolgen, beispielsweise, aber nicht abschließend, schriftlich, elektronisch, mündlich oder durch Möglichkeit der Kenntnisnahme. Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch sämtliche Kopien vertraulicher Informationen, Notizen oder Protokolle über vertrauliche Informationen und sonstige Verkörperungen von vertraulichen Informationen, unabhängig davon, wer diese angefertigt hat.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind zudem sämtliche Informationen im Sinne des Abs. 1, die der Geschäftspartner im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechend nach § 1 alleine oder zusammen mit dem Auskunftgeber oder Dritten entwickelt, recherchiert, erstellt oder sonst erfahren hat. Ausgenommen bleiben allgemeine Ideen, Konzepte oder Modelle, die der Geschäftspartner im Rahmen des § 1 entwickelt hat, es sei denn, gerade die Entwicklung einer allgemeinen Idee, eines allgemeinen Konzepts oder eines allgemeinen Modells war Gegenstand des Vertrages zwischen den Vertragsparteien.

(3) Diese Vereinbarung räumt dem Geschäftspartner keinerlei Anspruch auf Zugänglichmachung vertraulicher Informationen ein.

(4) Diese Vereinbarung oder im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemachte vertrauliche Informationen räumen dem Geschäftspartner keinerlei Lizenzen oder andere Rechte an dem Auskunftgeber gehörenden Patenten, Know-how, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Schutzrechten ein. Gleichfalls ergibt sich kein Recht auf Erteilung solcher Lizenzen oder Rechte.

§ 3 Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur dann an den Geschäftspartner weitergegeben oder ihm der Zugriff ermöglicht werden, wenn die Vertragsparteien dazu gesetzlich verpflichtet sind oder hierüber einen gesonderten Vertrag abgeschlossen haben.

(2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich zudem, dem Ansinnen einer Übermittlung personenbezogener Daten bzw. einer Einräumung von Zugriffsrechten an ihn entgegenzutreten,

soweit keine gesetzliche Pflicht vorliegt oder die Vertragsparteien hierüber keinen gesonderten Vertrag abgeschlossen haben.

§ 4 Vertraulichkeits- und Informationspflichten

(1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich insbesondere:

- (a) die vertraulichen Informationen des Auskunftsgabers keinem Dritten – direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise – zugänglich zu machen,
- (b) sie ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit zu verwenden und
- (c) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kenntnisnahme und Verwertung der vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern („Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung“).

Sofern der Geschäftspartner vertrauliche Informationen außerhalb des Betriebes des Auskunftsgabers speichert oder aufbewahrt, darf dies nur mit einer schriftlichen Einwilligung des Auskunftsgabers erfolgen. Insbesondere ist die Nutzung von Cloud Services zur Speicherung vertraulicher Informationen verboten.

(2) Die vertraulichen Informationen dürfen auch Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern („nahestehenden Personen“) des Geschäftspartners nicht bekannt gegeben werden, außer in dem zur Umsetzung der Tätigkeit definierten Ziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nötigen Umfang und unter der Voraussetzung, dass diese nahestehenden Personen in mindestens gleichem Umfang zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Geschäftspartner steht vollumfänglich dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung von seinen nahestehenden Personen beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung eines etwaigen Vertrags- bzw. Näheverhältnisses zwischen dem Geschäftspartner und der nahestehenden Person.

(3) Sofern der Geschäftspartner Unterauftragnehmer einsetzen oder vertrauliche Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen und Unterauftragnehmer) weitergeben will, ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auskunftsgabers zulässig.

(4) Nicht unter die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung fallen vertrauliche Informationen, die nachweislich

- (a) vor der Zugänglichmachung durch den Auskunftsggeber rechtmäßig im Besitz des Geschäftspartners waren und die weder direkt noch indirekt vom Auskunftsggeber stammen,
- (b) öffentlich bekannt sind oder werden, außer aufgrund einer Verletzung von Vertraulichkeitspflichten,
- (c) grundsätzlich mit Informationen übereinstimmen, die dem Geschäftspartner durch einen Dritten, der rechtmäßig darüber verfügen kann, ohne Verpflichtung zu Geheimhaltung oder Nichtbenutzung übermittelt wurden,
- (d) unabhängig von der Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Auskunftsggeber vom Geschäftspartner entwickelt wurden oder
- (e) aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, der Geschäftspartner setzt den Auskunftsggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis und unterstützt ihn (auf Kosten des Auskunftsggebers) bei den erforderlichen Schritten zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung. Außerhalb des jeweiligen Verfahrens, das die Offenlegung erfordert, bleiben alle Verpflichtungen zu Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung vollumfänglich bestehen. Im Rahmen derartiger Verfahren sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine vermeidbare Kenntnisnahme und Verwertung der Informationen durch Dritte zu verhindern.

(5) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Auskunftsggeber unverzüglich im Einzelnen zu informieren, wenn vertrauliche Informationen Unbefugten bekannt geworden oder abhandengekommen sind oder ein derartiger Verdacht besteht. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner der Ansicht ist, dass für eine vertrauliche Information Abs. 4 eingreift, so dass sie nicht bzw. nur beschränkt der Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung unterfällt.

§ 5 Herausgabepflichten

(1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Daten nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringungen oder auf Verlangen des Auskunftsggebers zu löschen und von dem Auskunftsggeber erhaltene Datenträger an den Auftraggeber zurückzugeben – je nachdem, was früher eintritt – hat der Geschäftspartner dem Auskunftsggeber unverzüglich alle vertrauli-

chen Informationen sowie sämtliche Kopien hiervon, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Geschäftspartners nach § 1 aufgebraucht wurden, zurückzugeben. Das Eigentum an allen vertraulichen Informationen verbleibt beim Auskunftsggeber; eventuelle Kopien und Verkörperungen vertraulicher Informationen fertigt der Geschäftspartner für den Auskunftsggeber an, überträgt das Eigentum an den verwendeten Datenträgern an den Auskunftsggeber und verwahrt die Kopien, Verkörperungen und Datenträger für diesen. Soweit vertrauliche Informationen auf Datenträgern Dritter gespeichert sind, sind diese zu löschen und die Löschung dem Auskunftsggeber schriftlich zu bestätigen; der Auskunftsggeber ist berechtigt, die Löschung zu überprüfen, es sei denn, dies ist dem Geschäftspartner ausnahmsweise nicht zuzumuten. Eine Löschung kann auch durch Löschung des Schlüssels erfolgen, wenn die Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik verschlüsselt sind und der Schlüssel nicht rekonstruiert werden kann.

(2) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Pflichten gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von den Pflichten gemäß Abs. 1 unberührt, wobei die aufzubewahrenden Unterlagen für andere Zwecke zu sperren sind. Die Sperrung bedeutet insbesondere, dass die gemäß S. 1 aufbewahrten Unterlagen nur entsprechend den Zwecken der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht genutzt werden dürfen und im Übrigen einem absoluten Nutzungs-, Verwertungs- oder Weitergabeverbot unterliegen. Der Geschäftspartner hat jede unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern und den Auskunftsggeber unverzüglich von jeder – auch nur beabsichtigten – Kenntnisnahme Dritter zu informieren.

§ 6 Dauer der Verpflichtungen

(1) Sämtliche Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit des Geschäftspartners oder wenn eine solche Tätigkeit nicht zustande kommt fort.

(2) Sollten die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung nach Abs. 1 den Geschäftspartner in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, hat der Geschäftspartner gegen den Auskunftsggeber einen Anspruch auf Freistellung von dieser Verpflichtung.

(3) Der Anspruch aus Abs. 2 besteht nicht, soweit es um vertrauliche Informationen geht, bezüglich derer der Auskunftsggeber gegenüber Dritten zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung verpflichtet ist.

§ 7 Vertragsstrafe

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen aus §§ 4 oder 5 durch den Geschäftspartner verpflichtet dieser sich, an den Auskunftsggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe durch den Auskunftsggeber nach billigem Ermessen festgelegt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

(2) Die Vertragsstrafe ist auch dann zu zahlen, wenn der Geschäftspartner gemäß § 4 Abs. 2 für ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten einzustehen hat, unabhängig von einem eigenen Verschulden des Geschäftspartners. Bei der Ausübung des Ermessens ist an Stelle des Verschuldens des Geschäftspartners auf das Verschulden des Dritten abzustellen.

(3) Im Fall von Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche einer Verletzung von Verpflichtungen aus §§ 4 oder 5 als eigenständiger Verstoß.

(4) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Die Entrichtung der Vertragsstrafe befreit den Geschäftspartner nicht von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. § 348 HGB wird ausgeschlossen.

(6) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Auskunftsggeber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus §§ 4 oder 5 durch den Geschäftspartner oder dessen nahestehende Personen (§ 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung) entstehen, freizustellen. Der Auskunftsggeber wird den Geschäftspartner unverzüglich informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem Auskunftsggeber unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen. Eventuelle darüber hinausgehende Ansprüche des Auskunftsggebers bleiben unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz des Auskunftsgabers vereinbart.

(2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommt.

(4) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

.....,

(Unterschrift des Geschäftspartners)

.....

(Ort / Datum)